



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
 - MK KERNGEBIET
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
 - GE GEWERBEGEBIET
 - GI INDUSTRIEGEBIET
- SONDERBAUFLÄCHEN
 - SOL LADENGEBIET

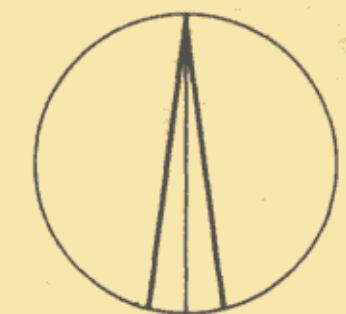
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAZ BAUMASSEZAHL
- 1,5 und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- TRH TRAUFHÖHE

- BAUWEISE
- Rn REIHENHÄUSER
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE

- ST STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN

- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VERSORGNUNGSFLÄCHEN UND ANDERE FLÄCHEN ÖFFENTLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- HÖHENLAGE DER ANBAUFAHIGEN VERKEHRSFLÄCHEN ÜBER NN

VORHANDENE BAUTEN



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
BRAMFELD 7

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S.341)

PLANGEBIET:
BRAMFELDER CHAUSSEE - WANDSBEKER
STRASSE - HALDESORFER STRASSE

BEZIRK WANDSBEK, ORTSTEIL 515

AUSGEFERTIGT: HAMBURG DEN 15. MAI 1963

GEZ. DR. SPECKTER
Erster Bauinspektor

über den Bebauungsplan Bramfeld 7
Vom 21. Oktober 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Bramfeld 7 für das Plangebiet Bramfelder Chaussee - Wandsbeker Straße - Haldesdorfer Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Vor Wänden mit notwendigen Fenstern von Außenherin muss ein Raum unterbaut bleiben, der mindestens eine Wandhöhe breit und senkrecht zur Fensterfront gemessen - tief ist. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei einmündigen Gebäuden mit Badern oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, dass die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Rost oder Gase belastet wird.
 2. Im Gewerbegebiet offener Bauweise beträgt der Bauwuch für jede angefangenen 3,5 m Wandhöhe 1,5 m, mindestens jedoch 3,0 m.
 3. Lagerplätze sind unzulässig. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. An der Bramfelder Chaussee sind neue Gehwegüberführungen unzulässig.
 4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauabstandsverordnung) vom 28. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 Nummer 2 sowie die Bauabstandsverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1978 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Oktober 1963.
Der Senat

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg, den 23. Okt. 1963

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg, den 29. Okt. 1963
In Kraft getreten am 29. Okt. 1963

Archiv
24. 1998

Gesetz über den Bebauungsplan Bramfeld 7

Vom 21. Oktober 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 7 für das Plangebiet Bramfelder Chaussee — Wandsbeker Straße — Haldesdorfer Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Vor Wänden mit notwendigen Fenstern von Aufenthaltsräumen muß ein Raum unbebaut bleiben, der mindestens eine Wandhöhe breit und — senkrecht zur Fensterfront gemessen — tief ist. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf

der Traufe zulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.

2. Im Gewerbegebiet offener Bauweise beträgt der Bauwuch für jede angefangenen 3,5 m Wandhöhe 1,5 m, mindestens jedoch 3,0 m.
3. Lagerplätze sind unzulässig. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. An der Bramfelder Chaussee sind neue Gehwegüberfahrten unzulässig.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 8 Absatz 3 Nummer 2 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Oktober 1963.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 1

Vom 21. Oktober 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 1 für den Geltungsbereich Süd- und Westgrenzen des Flurstücks 596 der Gemarkung Hummelsbüttel — Alte Landstraße — Diestelkoppel — Josthöhe — Ostgrenze des Flurstücks 775 der Gemarkung Hummelsbüttel — Timmkoppel — Langenjären — Westgrenzen der Flurstücke 857 und 864 der Gemarkung Hummelsbüttel — Brillkamp — Westgrenze des Flurstücks 770, Teilfläche des Flurstücks 766, Ostgrenze des Flurstücks 771 sowie Nord- und Ostgrenzen des Flurstücks 765 der Gemarkung Hummelsbüttel — Alte Landstraße — Ostgrenze des Flurstücks 592 der Gemarkung Hummelsbüttel — Alster (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 520) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

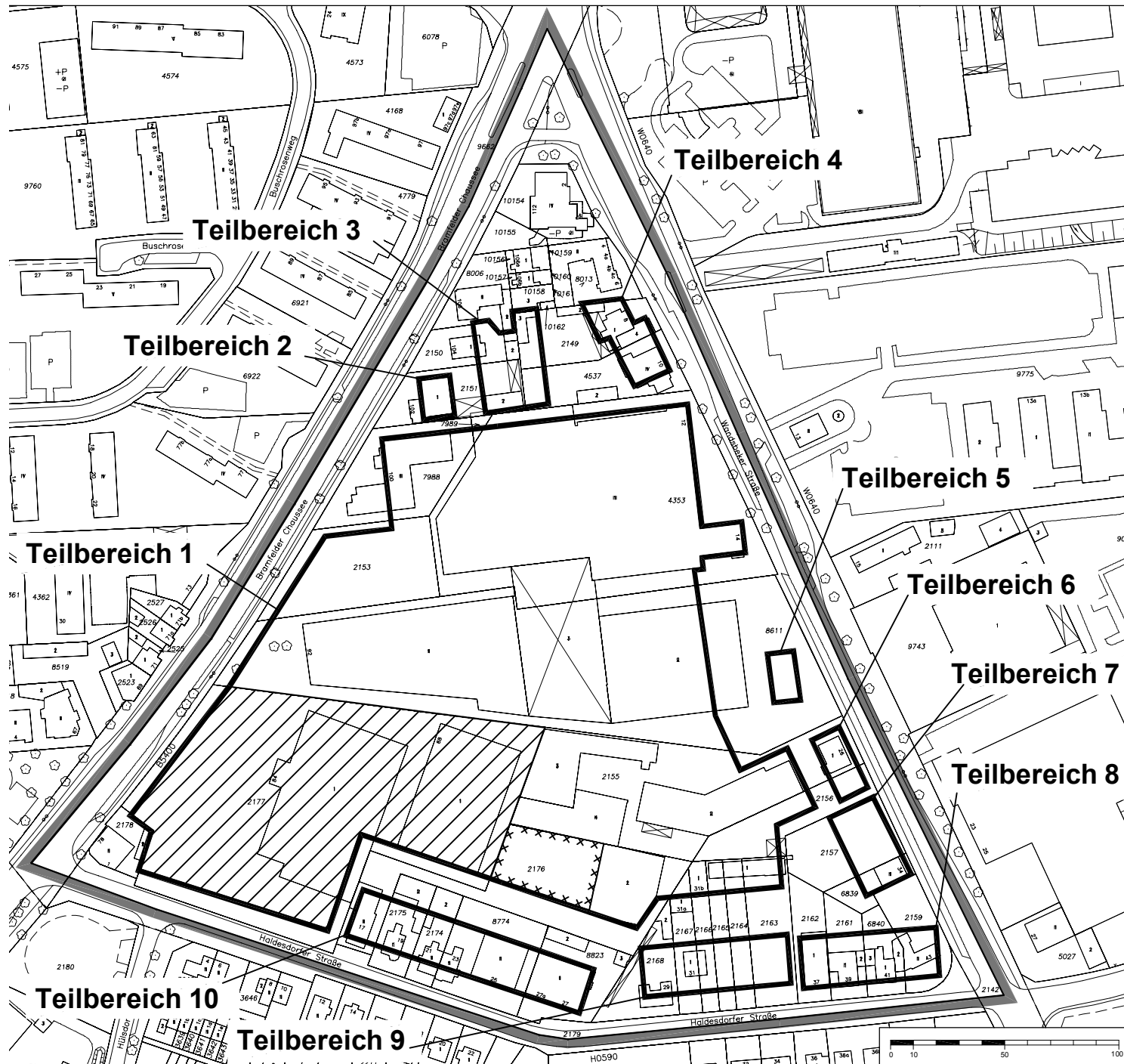
§ 2


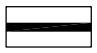
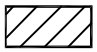
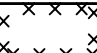
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

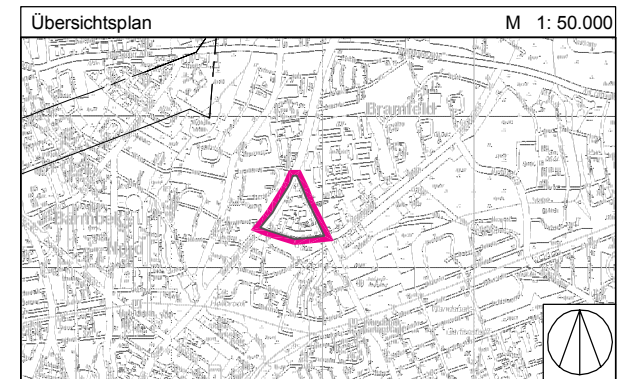
1. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
2. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Läden und Wohnhäusern	4,5 m,
zweigeschossigen Wohnhäusern	7,0 m.


 Werbeanlagen sind nur unterhalb der Traufe von Ladengebäuden zulässig.
3. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
4. Die nicht überbauten Teile von Baugrundstücken im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.



-  Plangebiet Bramfeld 7
-  Gebiet der Änderung
-  Besondere Festsetzung (siehe § 1)
-  Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

 Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Bramfeld 7
Maßstab 1 : 2.500

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 515

Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Bramfeld 7

Vom 12. Februar 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Bramfeld 7 vom 21. Oktober 1963 (HmbGVBl. S. 191), geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 496), wird wie folgt geändert:

1. Die beigegefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Bramfeld 7“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:
 - „5. In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Versandhandelsbetrieben unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandel in Verbindung mit Handwerksbetrieben und verarbeitendem Gewerbe sowie Betriebe, die mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und gleichermaßen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten oder sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern. Ausgenommen hiervon ist der schraffiert dargestellte Bereich des Flurstücks 2177 der Gemarkung Bramfeld. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479). Nummer 4 bleibt insoweit unberührt.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 12. Februar 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek